



2024/3032

19.12.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 228/2024

vom 23. September 2024

**zur Änderung von Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein) zum
EWR-Abkommen [2024/3032]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1216 der Kommission vom 22. April 2024 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Wiener Gemischter Satz“ (g. U.) ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1228 der Kommission vom 23. April 2024 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Ruster Ausbruch“ (g. U.) ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft weinrechtliche Vorschriften. Nach Absatz 7 der Einleitung zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen gelten weinrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Protokoll 47 zum EWR-Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 zum EWR-Abkommen werden nach Nummer 8zj (Durchführungsverordnung (EU) 2024/698 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „8zk. **32024 R 1216:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/1216 der Kommission vom 22. April 2024 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen ‚Wiener Gemischter Satz‘ (g. U.) (Abl. L, 2024/1216, 29.4.2024)
- 8zl. **32024 R 1228:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/1228 der Kommission vom 23. April 2024 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen ‚Ruster Ausbruch‘ (g. U.) (Abl. L, 2024/1228, 30.4.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2024/1216 und (EU) 2024/1228 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ Abl. L, 2024/1216, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1216/oj.

⁽²⁾ Abl. L, 2024/1228, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1228/oj.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.